

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluss des Gerichtshof Amsterdam vom 18. Februar
2005 in dem Rechtsstreit ASM Lithography BV gegen
Inspecteur van de Belastingdienst/ Douane Zuid/ Kantoor
Roermond**

(Rechtssache C-100/05)

(2005/C 106/35)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Gerichtshof Amsterdam (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. Februar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Februar 2005, in dem Rechtsstreit ASM Lithography BV gegen Inspecteur van de Belastingdienst/ Douane Zuid/ Kantoor Roermond um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist in Bezug auf Veredelungserzeugnisse wie die vorliegenden, die als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, die Zollschuld nach den in Artikel 122 Buchstabe c⁽¹⁾ des Zollkodex genannten Bemessungsgrundlagen festzusetzen, auch wenn die Betroffene dies vorher nicht ausdrücklich beantragt hat?
2. Wenn die erste Frage verneint wird, ist dann einem nachträglichen — nach der Mitteilung des sich aus der Zollschuld ergebenden Abgabebetrag, der anhand der Bemessungsgrundlagen in Artikel 121 Absatz 1 des Zollkodex festgesetzt wurde — im Rahmen eines Erstattungsantrags nach Artikel 236 des Zollkodex gestellten Antrag auf Neuberechnung des Betrages der Zollschuld nach den Bemessungsgrundlagen in Artikel 122 Buchstabe c des Zollkodex stattzugeben?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/02 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluss des Regeringsrätten vom 15. Oktober 2004 in
dem Rechtsstreit Skatteverket gegen A**

(Rechtssache C-101/05)

(2005/C 106/36)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Das Regeringsrätten (Schweden) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 15. Oktober 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Februar 2005, in dem Rechtsstreit Skatteverket gegen A um Vorabentscheidung über folgende Frage:

1. Verboten es die Vorschriften über den freien Kapitalverkehr zwischen Mitgliedstaaten und einem Drittland, in einem Fall wie dem vorliegenden bei A die Gewinnausschüttungen von X zu besteuern, weil A nicht in einem Staat innerhalb des EWR oder in einem Staat ansässig ist, mit dem Schweden ein Steuerabkommen geschlossen hat, das eine Vorschrift über den Informationsaustausch enthält?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluss des Regeringsrätten vom 15. Oktober 2004 in
dem Rechtsstreit Skatteverket gegen A und B**

(Rechtssache C-102/05)

(2005/C 106/37)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Das Regeringsrätten (Schweden) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 15. Oktober 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Februar 2005, in dem Rechtsstreit Skatteverket gegen A und B um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verboten es die Vorschriften über den freien Kapitalverkehr zwischen Mitgliedstaaten und einem Drittland, dass in einem Fall wie dem vorliegenden A und B in Bezug auf die Gewinnausschüttungen von X ungünstiger besteuert werden, weil die Tochtergesellschaft von X, Y, in Russland statt in Schweden gewerblich tätig ist?
2. Ist es von Bedeutung, ob A und B Aktien von X vor oder nach dem Beginn oder einer Änderung der Tätigkeit in Russland erworben haben?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Ent-
scheidung des Regeringsrätt vom 24. Februar 2005 in dem
Rechtsstreit Aktiebolag NN gegen Skatteverk**

(Rechtssache C-111/05)

(2005/C 106/38)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Das Regeringsrätt (Schweden) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 24. Februar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. März 2005, in dem Rechtsstreit Aktiebolag NN gegen Skatteverk um Vorabentscheidung über folgende Fragen: